

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 139/06 B

L 13 AL 1766/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AL 4075/03 (SG Karlsruhe)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. September 2007 durch den Richter Dr. V o e l z k e - als Vorsitzenden - sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Juli 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) einerseits und in einer Entscheidung zB des Bundessozialgerichts (BSG) andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67) und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne Weiteres aufzufinden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht nur etwa ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG, Beschluss vom 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B -).
- 3 Diesen Anforderungen entspricht die Beschwerdebegründung nicht. Zwar vertritt danach das LSG die Rechtsauffassung, dass Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft (AG) bei Tätigkeiten für das Unternehmen, dessen Vorstand sie angehören, grundsätzlich keine Beschäftigten iS des § 7 Abs 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch und damit keine Arbeitnehmer iS des § 183 Abs 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch sind, während der Entscheidung des BSG vom 31. Mai 1989 in (4 RA 22/88 = BSGE 65, 113 = SozR 2200 § 1248 Nr 48) der Rechtssatz entnommen wird, dass Vorstandsmitglieder einer AG nach den vorgenannten Vorschriften in Beschäftigung stehen und damit Arbeitnehmer sind. Damit hat der Kläger eine Divergenz aber nicht hinreichend dargelegt. Denn zum einen setzt er sich nicht mit dem von ihm ebenfalls vorgetragenen Umstand auseinander, dass die zitierte Entscheidung des BSG zum Rentenrecht ergangen ist, während er selbst in der Hauptsache als stellvertretendes Vorstandsmitglied Insolvenzgeld (Insg) begehrt. In Anbetracht der danach vorhandenen Zweifel an einer Divergenz hätte jedenfalls Anlass bestanden, sich mit der auch vom LSG zitierten Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 22. April 1987 - 10 RAr 6/86 = BSGE 61, 282 = SozR 4100 § 141a Nr 8) zum Konkursausfallgeld (Kaug) auseinander zu setzen und darzulegen, weshalb die dort entwickelten Grundsätze für das Insg, welches aus Anlass der Reform des Konkursrechts im Jahre 1999 das Kaug abgelöst hat, keine Gültigkeit haben sollten. Zum anderen kommt hinzu, dass sich die Beschwerdebegründung nicht mit der ebenfalls vom LSG zitierten neueren Rechtsprechung des BSG zur (fraglichen) Arbeitnehmereigenschaft von Vorstandsmitgliedern (BSGE 85, 214, 216 = SozR 3-2200 § 539 Nr 48) auseinander setzt, welche die vom Kläger zitierte Entscheidung inzwischen überholt haben könnte (zum Vorstandsmitglied derselben AG vgl die Parallelentscheidung des erkennenden Senats vom 14. März 2007 - B 11a AL 143/06 B).



- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)